

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 3 L 76/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Mathias Deutsch, [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hanske & Nielsen, Hinüberstraße 13 A,
30175 Hannover, Az.: [REDACTED]

gegen

den Bürgermeister der Gemeinde Brieselang, [REDACTED]
Az.: [REDACTED]

Antragsgegner,

wegen Hundehaltungs- und Zuchtuntersagung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 27. März 2013

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vondenhof,
die Richterin am Verwaltungsgericht Goerdeler und
die Richterin am Verwaltungsgericht Tänzer

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 5. Februar 2013 gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 31. Januar 2013 wird wiederhergestellt bzw. angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 5. Februar 2013 hinsichtlich der unter Ziffer 1 und 2 der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 31. Januar 2013 verfügten Haltungs- und Zuchtverbote für die Hunde Harley (ChipNr.:), Peaches (ChipNr.:), Mercy (ChipNr.:), Crash (ChipNr.:) und Don (ChipNr.:) wiederherzustellen sowie hinsichtlich der unter Ziffer 4 verfügten Zwangsmittellandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter den Ziffern 1 und 2 der Ordnungsverfügung vom 31. Januar 2013 verfügten Haltungs- und Zuchtverbote genügt den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ihre Begründung lässt erkennen, dass sich der Antragsgegner mit dem vorliegenden Einzelfall auseinandergesetzt und die Anordnung des Sofortvollzuges zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr der - während eines möglicherweise langwierigen Verfahrens - aus der Haltung und Züchtung gefährlicher Hunde resultierenden Gefahren für die Allgemeinheit für erforderlich gehalten hat. Das ist nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das private Interesse des Antragstellers an einem Aufschub von Vollzugsmaßnahmen das öffentliche Interesse am Sofortvollzug, da sich die angegriffene Haltungs- und Zuchtuntersagung nach der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig erweist.

Die unter Ziffer 1 und 2 der angegriffenen Ordnungsverfügung verfügten Haltungs- und Zuchtverbote finden ihre Grundlage nicht in § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 2, 1 Abs. 2 Satz 3 Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 485 -HundehV-). Danach hat die Ordnungs-

behörde das Halten eines Hundes unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen. Diese Voraussetzungen für ein Einschreiten des Antragsgegners sind nicht gegeben, weil die Haltung und Züchtung der oben genannten Hunde nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 der Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 485 -HundehV-) – verboten ist.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 HundehV ist die Haltung von Hunden im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV verboten. § 7 Abs. 1 Satz 2 HundehV verbietet die Zucht von und mit gefährlichen Hunden. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 HundehV gelten u. a. Hunde der Rasse „American Pitbull Terrier“ sowie deren Kreuzungen mit Hunden nach § 8 Abs. 2 HundehV oder mit anderen Hunden auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 HundehV, d. h. als Hunde, bei denen von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

Bei denen vom Antragsteller gehaltenen Hunden, Harley, Peaches, Mercy, Crash und Don handelt es sich nicht um gefährliche Hunde im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1-5 HundehV. Sie sind auch keine Kreuzungen mit nach § 8 Abs. 2 HundehV als gefährlich geltenden Hunderassen.

Der Hund Don (kastrierter Rüde) ist ausweislich der im Verwaltungsvorgang des Antragsgegners befindlichen Abstammungsunterlagen ein „Olde English Bulldog“ (im Folgenden: OEB). Die Übrigen in der Ordnungsverfügung benannten Hunde (darunter eine kastrierte Hündin namens Harley) sind „Leavitt Bulldogs“. Weder der OEB noch der „Leavitt Bulldog“ stellt eine durch die Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Rasse oder Gruppen dar. Ob dieser Umstand genügt, um diese Züchtungen nicht als eigenständige Rassen und damit überhaupt als Kreuzungen bewerten zu können, kann im Eilrechtsschutzverfahren nicht abschließend geklärt werden und muss – soweit erforderlich – einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Denn bei Haushunden gilt eine Rasse als solche, wenn sie als Rasse definiert wurde. Dies geschieht in der Regel durch einen (nicht zwangsläufig internationalen) Zuchtverband, kann aber ebenso durch einen Züchter oder von Einzelpersonen vorgenommen werden. Die meisten bekannten Hunderassen werden

durch Verbände und Vereine beschrieben. Normen bzw. einheitliche wissenschaftliche Grundlagen für die Benennung einzelner Rassen gibt es nicht (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Hunderassen_m.w.N.). Der OEB verfügt wohl über eine vorläufige Anerkennung durch den amerikanischen Zuchtverband UKC (United Kennel Club; vgl. <http://www.castlebulls.de/13701.html>). Der „Leavitt Bulldog“ soll - nach Aussage seines Züchters David Leavitt - von der American Rare Breed Association (Amerikanischer Verband seltener Hunderassen) als eigene Rasse zugelassen worden sein.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass weder der OEB noch der „Leavitt Bulldog“ eine eigene Rasse oder Gruppe ist, sondern es sich um Kreuzungen handelt, unterfallen diese nicht der Regelung unter § 8 Abs. 2 HundehV.

Der „Leavitt Bulldog“ wurde nach den Angaben seines Züchters David Leavitt (Stellungnahme vom 12. Dezember 2012) unter der Bezeichnung „Olde English Bulldogge“ Anfang der 70iger Jahre des vorigen Jahrhunderts gezüchtet. Diese Zucht setzte sich aus 1/2 „Englischer Bulldogge“, 1/6 „Bullmastiff“, 1/6 „American Bulldog“ und 1/6 „American Pittbull Terrier“ zusammen. Seit 1976 wurde kein weiterer Pittbull mehr eingezüchtet. Um sich vor unautorisierten Nachzuchten zu schützen, änderte der Züchter den Rassenamen in „Leavitt Bulldog“. Da der OEB auf der Züchtung durch David Leavitt aufbaut, ist derzeit davon auszugehen, dass dessen Zucht auf denselben Hunderassen beruht.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kann aus dem Umstand, dass an der Züchtung der OEB und des Leavitt Bulldog Hunde beteiligt waren, die in § 8 Abs. 2 HundehV benannt werden, nicht auf eine Kreuzung der hier betroffenen Hunde im Sinne dieser Vorschrift geschlossen werden. Denn die Hunde sind nicht aus einer Kreuzung zweier Hunde der in § 8 Abs. 2 HundehV aufgeführten Rassen oder Gruppen im Sinne der Tatbestandsalternative „deren Kreuzungen untereinander“ hervorgegangen. Nach der genannten Auskunft des Züchters David Leavitt ist davon auszugehen, dass die Tiere, zu denen Mitte der 70iger Jahre des vorigen Jahrhunderts sowohl der OEB als auch der „Leavitt Bulldog“ gehörten, bereits Mischlinge waren. Die von der angegriffenen Ordnungsverfügung betroffenen Hunde unterfallen auch nicht der Tatbestandsalternative „Kreuzungen von Hunden der aufgeführten Rassen oder Gruppen mit anderen Hunden“. Wortlaut und Grammatik der Regelung setzen

voraus, dass ein Elterntier des zu beurteilenden Hundes ein Hund einer der aufgeführten Rassen oder Gruppen, d. h. reinrassig ist (sogenannte F1-Generation). Ist dies der Fall, so kommt es auf das weitere Elterntier und dessen Rasse oder Gruppenzugehörigkeit nicht an. Diese Betrachtungsweise entspricht auch Sinn und Zweck der Norm, nämlich der Eindämmung der als gefährlich erachteten Hunde unter dem Gesichtspunkt der „abstrakten Gefährlichkeit“ der anhand einer „Rasse- bzw. Gruppenliste“ bestimmten Hunde. Kommt es maßgeblich darauf an, dass nicht eine festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit eines einzelnen Hundes, sondern ein genetisches Potential - beim Hinzutreten weiterer Umstände - die aufgelisteten Hunde zu einer Gefahr werden lassen können, so liegt es in der Logik dieses Gedankens, dass eine so begründete abstrakte Gefährlichkeit sich mit fortschreitender Abnahme des genetischen Potentials durch wiederholte Kreuzungen „mit anderen Hunden“ im Zuge der Generationen zunehmend verflüchtigt (vgl. VG Osnabrück, Urteil vom 29. September 2010 - 6 A 210/09 - unter Verweis auf BVerwG, Entscheidungen vom 10. Oktober 2001 - 9 BN 2/01 - und vom 19. Januar 2000 - 11 C 8/99 -, zitiert nach juris). Die Kammer folgt nicht der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass unter Kreuzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 HundehV neben den direkten Abkömmlingen eines Hundes der in dieser Vorschrift benannten Rassen und Gruppen dem Grundsatz nach auch sämtliche Nachfahren eines solchen „reinrassigen“ Hundes unabhängig vom jeweiligen Verwandtschaftsgrad zu verstehen sind (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 11. Dezember 2000 - 2 Bs 306/00 -, OVG Münster, Urteil vom 17. Juni 2004 - 14 A 935/02 -, OVG Mannheim, Urteil vom 14. März 2006 - 11 UE 1426/04 -, alle zitiert nach juris). Bei einer solchen Auslegung der Vorschrift wäre deren nahezu grenzloser Ausweitung Tür und Tor geöffnet und die Regelung damit unverhältnismäßig. Es ist nach Auffassung der Kammer auch nicht sachgerecht, der beschriebenen Ausweitung der Regelungen in § 8 Abs. 2 HundehV dadurch zu begegnen, dass Kreuzungen im Sinne dieser Vorschrift nur dann vorliegen, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung trotz Einkreuzung anderer Rassen die Merkmale mindestens einer in den genannten Vorschrift genannten Rassen zeigt (vgl. VGH Mannheim a.a.O., VG Cottbus, Beschluss vom 14. Januar 2013, Seite 5 des Entscheidungsabdrucks unter Verweis auf OVG Brandenburg, Urteil vom 20. Juni 2002 - 4 D 89/00.NE - Rn. 188). Die Vermutung einer abstrakten Gefährlichkeit späterer Generationen als der F1-Generation läge dann an bloßen Zufälligkeiten der jeweiligen Vererbung, nämlich daran, welches Aussehen bei einem Tier zu

beobachten ist, nicht aber an der durch den Ordnungsgeber gewollten Anknüpfung an die genetisch bedingten Verhaltenseigenschaften der Tiere einer bestimmten Hunderasse- oder Gruppe.

Selbst wenn man jedoch der o. g. obergerichtlichen Rechtsprechung folgt und eine Kreuzung im Sinne von § 8 Abs. 2 HundehV bereits dann annimmt, wenn der Hund nach seinem äußeren Erscheinungsbild trotz Einkreuzung anderer Rassen die Merkmale mindestens einer der in § 8 Abs. 2 HundehV genannten Rassen zeigt, erweise sich die angegriffene Ordnungsverfügung als rechtswidrig. Denn es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass die in der Ordnungsverfügung vom 31. Januar 2013 benannten Hunde über äußere Rassemerkmale von Hunden nach § 8 Abs. 2 HundehV verfügen. Der Antragsgegner trägt dies nicht einmal vor. Der Antragsteller bestreitet jede phänotypische Übereinstimmung zwischen seinen Hunden und den in § 8 Abs. 2 HundehV aufgeführten Rassen und Gruppen.

Lediglich der Vollständigkeit halber, weist die Kammer darauf hin, dass das vom Antragsgegner ausgesprochene Zuchtverbot in Bezug auf die bereits kastrierten Hunde ins Leere geht.

Die in Ziff. 4 der Ordnungsverfügung angeordnete „Sicherstellung“ erweist sich bereits deshalb als rechtswidrig, weil die Regelung nicht dem Bestimmtheitsgebot nach § 37 VwVfG genügt, nach dem der Inhalt der getroffenen Regelung für die Beteiligten, insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsakts, vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss. Daran fehlt es hier. Es bleibt unklar, ob der Antragsgegner eine befristete (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) Sicherstellung im Sinne von § 5 Abs. 2 HundehV angeordnet hat oder ob er, so die Begründung der Ordnungsverfügung, das Zwangsmittel der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG BB) androhen wollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Der Auffangstreitwert von 5.000,00 Euro ist im Hinblick auf die Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtschutzverfahrens halbiert worden.